

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Weiterer Reformbedarf der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der über das fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz in § 34 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eingeführte Modellversuch eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs konkret darstellt (Voraussetzungen, Verfahren, Verwaltungsaufwand, Mehraufwand für Studierende etc.);
2. inwiefern der in Ziffer 1 genannte rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengang nach der derzeitigen Regelung über § 34 Absatz 7 Landeshochschulgesetz akkreditiert werden muss oder ob eine Evaluation des Modellversuchs ausreichen wird;
3. welche Universitäten im Land von der Möglichkeit nach Ziffer 1 Gebrauch machen können und realistisch mit welcher Begründung Gebrauch machen bzw. davon voraussichtlich absehen werden;
4. ob ihr bekannt ist, welche Regelungen in Nordrhein-Westfalen zur Erlangung des sogenannten „Jura-Bachelors“ insbesondere auch im Hinblick auf Voraussetzungen, Verfahren und Rückwirkung eingeführt wurden, wie sie diese Regelungen mit Blick auf Baden-Württemberg beurteilt und inwieweit ihr bekannt ist, dass ggf. weitere Bundesländer eine Einführung nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens planen;
5. mit welcher Begründung von der Einführung eines sogenannten „Jura-Bachelors“ nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen nach Ziffer 4 abgesehen wurde;
6. zu welchem Zeitpunkt in Baden-Württemberg die Möglichkeit des E-Examens in der Ersten Staatsprüfung bestehen wird und in welchem Umfang dafür Haushaltsmittel konkret zur Verfügung stehen;

7. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang den Studierenden in Baden-Württemberg entsprechende Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Vorbereitung auf ein E-Examen nach Ziffer 6 zur Verfügung gestellt werden (z. B. Klausurenkurse, Onlinekorrekturmöglichkeiten etc.);
8. ob für das E-Examen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Vorbereitung darauf in welchem Umfang und Umkreis Räumlichkeiten zur Verfügung stehen werden;
9. ob sie beabsichtigt, Möglichkeiten der Anrechnung beispielsweise für ehrenamtliches Engagement im Bereich der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung zu eröffnen und falls nein, mit welcher Begründung sie davon absieht;
10. in welcher Höhe in Baden-Württemberg Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gewährt wird, welche Erhöhungen zu welchem Zeitpunkt vorgenommen werden sollen und ob ihr bekannt ist, in welcher Höhe Unterhaltsbeihilfe in den benachbarten Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern gewährt wird;
11. welchen weitergehenden Reformbedarf die Landesregierung im Bereich der juristischen Ausbildung sieht und bis wann sie beabsichtigt, diesen umzusetzen.

3.1.2025

Dr. Weirauch, Rolland, Weber, Binder,
Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Der Antrag knüpft an die parlamentarischen Initiativen der SPD „Reformbedarf bei den juristischen Prüfungen in Baden-Württemberg“ (Drucksachen 17/5672 und 17/4021) sowie an die kürzlich beschlossene Änderung des § 34 Absatz 7 Landeshochschulgesetz an.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 Nr. JUMRVI-JUM-2220-102/5/2 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der über das fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz in § 34 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eingeführte Modellversuch eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs konkret darstellt (Voraussetzungen, Verfahren, Verwaltungsaufwand, Mehraufwand für Studierende etc.);
2. inwiefern der in Ziffer 1 genannte rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengang nach der derzeitigen Regelung über § 34 Absatz 7 Landeshochschulgesetz akkreditiert werden muss oder ob eine Evaluation des Modellversuchs ausreichen wird;

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der neue § 34 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ermöglicht es den Universitäten, für Studierende des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft einen auf diesen studienorganisatorisch abgestimmten, integrativ verknüpften Bachelorstudiengang anzubieten (Doppelimmatrikulation). Dadurch können unter anderem die im universitären Studium erbrachten Leistungen honoriert, die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums gesteigert und neue Möglichkeiten in den Masterstudiengang geöffnet werden. Voraussetzung ist, dass der Lehr- und Prüfungsumfang des Bachelorstudiengangs nach seiner Studien- und Prüfungsordnung auf den Staatsexamensstudiengang abgestimmt ist und sich somit nicht auf die Kapazität auswirkt. Folglich wird auch für Studierende kein wesentlicher Mehraufwand entstehen.

Aufseiten der Universitäten ist die Einrichtung eines entsprechenden Bachelorstudiengangs gemäß § 29 Absatz 2 LHG erforderlich, der – wie jeder Bachelorstudiengang nach § 30 Absatz 4 LHG – akkreditiert wird. Da die meisten den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft anbietenden Universitäten in Baden-Württemberg systemakkreditiert sind, wird dort intern akkreditiert. Mit der Akkreditierung des Studiengangs steht der Bachelorabschluss im Einklang mit der Bologna-Reform und ist international anerkannt. Die in § 34 Absatz 7 Satz 3 LHG vorgesehene Evaluation dient dagegen unter anderem dazu zu überprüfen, ob die mit dem Studiengangverbund angestrebten Ziele erreicht worden sind.

3. welche Universitäten im Land von der Möglichkeit nach Ziffer 1 Gebrauch machen können und realistisch mit welcher Begründung Gebrauch machen bzw. davon voraussichtlich absehen werden;

4. ob ihr bekannt ist, welche Regelungen in Nordrhein-Westfalen zur Erlangung des sogenannten „Jura-Bachelors“ insbesondere auch im Hinblick auf Voraussetzungen, Verfahren und Rückwirkung eingeführt wurden, wie sie diese Regelungen mit Blick auf Baden-Württemberg beurteilt und inwieweit ihr bekannt ist, dass ggf. weitere Bundesländer eine Einführung nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens planen;

5. mit welcher Begründung von der Einführung eines sogenannten „Jura-Bachelors“ nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen nach Ziffer 4 abgesehen wurde;

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Universität Konstanz hat die Zustimmung zur Einrichtung eines in den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft integrierten Bachelorstudiengangs „Deutsches Recht“ (Bachelor of Laws, LL.B.) beantragt. Das Wissenschaftsministerium hat die Zustimmung im Dezember 2024 auf Basis der neuen Rechtslage erteilt. Die Universität Konstanz strebt den Start des Studiengangs zum kommenden Wintersemester 2025/2026 an. Die Universität Mannheim bietet dagegen mit dem Bachelorstudiengang „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ bereits seit Jahren ein anderes Modell an, einen so genannten Kombinationsstudiengang gemäß §§ 36 ff. der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO). Bei diesem besteht die Möglichkeit nach Erwerb des Bachelorgrads die für die Erste juristische Prüfung notwendigen Prüfungsleistungen zu vervollständigen.

Das Thema „integrierter Bachelor“ wird seit einiger Zeit bundesweit mit im Wesentlichen zwei verschiedenen Modellen diskutiert und teilweise bereits praktiziert. So wurde der „integrierte Bachelor“ vor mehreren Jahren erfolgreich in Brandenburg gestartet, bei dem es sich um einen mit dem Staatsexamen verbundenen Bachelorstudiengang handelt. Einen anderen Weg ist im vergangenen Jahr z. B. Nordrhein-Westfalen mit der „Grad-Lösung“ gegangen, bei der bei Nachweis eines bestimmten Ausbildungsstands im Staatsexamensstudiengang automatisch aufgrund Hochschulrecht ein Bachelorabschluss verliehen werden kann. Die gesetzgeberische Entscheidung für das eine oder andere Modell hängt nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums und der baden-württembergischen Landesuniversitäten von verschiedenen Aspekten ab.

So setzen beide Modelle zumindest eine gewisse Modularisierung auch des Staatsexamensstudiengangs voraus, um Leistungen für einen Bachelorabschluss bewerten und anrechnen zu können. Dies gilt auch für eine etwaige Rückwirkung. Teilweise sind bundesweit die Staatsexamensstudiengänge seit geraumer Zeit modularisiert oder zumindest teilmodularisiert. In Baden-Württemberg sind die Staatsexamensstudiengänge dagegen – abgesehen vom Kombinationsstudiengang der Universität Mannheim – überwiegend klassisch ausgestaltet. Lediglich die Universität Konstanz hat den Studiengang Rechtswissenschaft teilmodularisiert.

Unabhängig vom Modell hätte somit auch die in einigen Ländern umgesetzte „Grad-Lösung“ in Baden-Württemberg nicht ohne eine großzügige Frist zur Einführung der Modularisierung flächendeckend umgesetzt werden können. Zudem haben sich zum jetzigen Zeitpunkt die Universitäten gegen eine verpflichtende Vorgabe ausgesprochen. Die in § 34 Absatz 7 LHG vorgesehene Regelung ermöglicht es der Universität Konstanz, unabhängig von den anderen Universitäten mit der Umsetzung zu starten. Die konkrete Ausgestaltung an der Universität Konstanz wird auch eine Übergangsregelung für Studierende in höheren Semestern vorsehen. Wie in der Antwort zu den Fragen unter den Ziffern 1 und 2 ausgeführt, war ein weiterer wichtiger Grund für das in § 34 Absatz 7 LHG verankerte Modell, einen mit der Bologna-Reform im Einklang stehenden Bachelorabschluss zu verleihen, der international anerkannt und somit auch anschlussfähig für ein nachfolgendes Masterstudium ist.

6. zu welchem Zeitpunkt in Baden-Württemberg die Möglichkeit des E-Examens in der Ersten Staatsprüfung bestehen wird und in welchem Umfang dafür Hausmittel konkret zur Verfügung stehen;

Zu 6.:

Das Landesjustizprüfungsamt beabsichtigt im Rahmen vorhandener Mittel, das elektronische Prüfungsformat in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung in der Prüfungskampagne im September 2026 einzuführen. Derzeit läuft ein entsprechendes europaweites Ausschreibungsverfahren, wobei die Zuschlagserteilung im Frühjahr 2025 geplant ist.

Für Prüfungssoftware und -hardware wurden im StHPl. 2025/2026 für das Jahr 2026 Mittel im Umfang von 500 000 Euro zur Verfügung gestellt.

7. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang den Studierenden in Baden-Württemberg entsprechende Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Vorbereitung auf ein E-Examen nach Ziffer 6 zur Verfügung gestellt werden (z. B. Klausurenkurse, Onlinekorrekturmöglichkeiten etc.);

Zu 7.:

Das Landesjustizprüfungsamt beabsichtigt im Rahmen vorhandener Mittel, den Studierenden spätestens im Herbst 2025 ein digitales Demoportal zur Verfügung zu stellen, um sich vom heimischen PC aus mit der Prüfungssoftware vertraut machen zu können. Das Demoportal wird alle wesentlichen Funktionen der Examenssoftware aufweisen und zudem die Möglichkeit vorsehen, einen dort verfassten Text in ein PDF-Dokument umzuwandeln. Damit soll eine Nutzung beispielsweise im Rahmen universitärer Klausurenkurse ermöglicht werden, wie dies heute schon für die Referendarinnen und Referendare in dem von den Oberlandesgerichten angebotenen Online-Klausurenkurs der Fall ist. Der genaue Zeitpunkt für die Freischaltung des Demoportals und dessen konkrete Ausgestaltung stehen erst nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens fest.

Um die Studierenden darüber hinaus möglichst gut und unter Realbedingungen auf die elektronische Prüfung vorzubereiten, haben die juristischen Fakultäten der Universitäten mit juristischer Ausbildung bereits einige Schritte unternommen, zum Beispiel ein Pilotprojekt zur E-Klausur an der Universität Tübingen oder E-Klausurenkurse. Die Universitäten prüfen zudem die infrastrukturellen und räumlichen Möglichkeiten zur Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung auf die Prüfungen. Die weitere Umsetzung für eine passgenaue Vorbereitung hängt von den konkreten Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung, insbesondere Form, Zeitpunkt sowie infrastrukturellen und haushalterischen Voraussetzungen, ab.

8. ob für das E-Examen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Vorbereitung darauf in welchem Umfang und Umkreis Räumlichkeiten zur Verfügung stehen werden;

Zu 8.:

Für die Durchführung der elektronischen Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung ab September 2026 hat das Landesjustizprüfungsamt an folgenden Universitätsstandorten Räumlichkeiten reserviert: Freiburg (Bad Krozingen), Heidelberg (Hockenheim), Konstanz, Mannheim und Tübingen (Reutlingen). Alle Räumlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen für die Durchführung der elektronischen Prüfung, wie etwa Klimatisierung, Starkstromanschluss, stabiles kabelgebundenes Internet, 5G/LTE-Handynetzeempfang, kein sonstiger Publikumsverkehr während der Prüfung, keine Lärmquellen in unmittelbarer Nähe oder entsprechende Schallisolierung der Hallen sowie durchgehende Verfügbarkeit der Räumlichkeiten insbesondere auch an den Pausen- und Wochenendtagen, da die umfangreiche E-Prüfungstechnik während einer laufenden Prüfungskampagne nicht abgebaut werden kann.

9. ob sie beabsichtigt, Möglichkeiten der Anrechnung beispielsweise für ehrenamtliches Engagement im Bereich der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung zu eröffnen und falls nein, mit welcher Begründung sie davon absieht;

Zu 9.:

Die Berücksichtigung von ehrenamtlichen Engagement ist gemäß §§ 22, 23 JAPrO bei der Berechnung der Freiversuchs- und Notenverbesserungsfrist vorgesehen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 6 JAPrO ist dabei die Anrechnung einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule im Umfang von bis zu zwei Semestern möglich. Die Regelung privilegiert ehrenamtliches Engagement von Studierenden in ihren jeweiligen Universitäten, die hierauf aus Gründen der Selbstverwaltung angewiesen sind.

Die geltende Rechtslage entspricht der zur Harmonisierung der Prüfungsbedingungen mit den anderen Ländern abgestimmten Linie, wonach soziale, politische oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Grundsatz unberücksichtigt bleiben sollen. Eine umfassendere Privilegierung ehrenamtlicher Tätigkeiten liefe dem Regelungszweck der §§ 22, 23 JAPrO zu wider. Die zusätzlich zum regulären Prüfungsversuch eingeräumte Möglichkeit der Prüfungsteilnahme im Wege des Freiversuchs bzw. zur Notenverbesserung soll einen Anreiz für einen zügigen Abschluss des Studiums schaffen, um Ausbildungsressourcen zu schonen und dem stetig wachsenden Nachwuchsbedarf am juristischen Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Daher soll denjenigen Studierenden die Inanspruchnahme des zusätzlichen Prüfungsangebots ermöglicht werden, die hierzu beitragen, indem sie sich innerhalb bestimmter Fristen zur Prüfung melden. Diese zeitliche Limitierung gilt indes nur für den Freiversuch und den Notenverbesserungsversuch. Für die reguläre Teilnahme an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung existiert nach der JAPrO keine Frist. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch aus dem mit dem 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz eingeführten § 32 Absatz 6 Satz 2 LHG kein zwingender Änderungsbedarf mit Blick auf eine mögliche Erweiterung der Ausnahmetatbestände des § 22 Absatz 2 Satz 1 JAPrO. § 32 Absatz 6 Satz 2 LHG ermöglicht die Berücksichtigung der Ausübung von politischen Ehrenämtern auf kommunaler Ebene während eines Bachelors- bzw. Masterstudiums. Die Vorschrift steht damit schon dem Grunde nach im systematischen Zusammenhang mit den von den Universitäten in den entsprechenden Prüfungsordnungen für die reguläre Prüfungsteilnahme geregelten Prüfungsfristen (vgl. § 32 Absatz 5 LHG), die es – wie ausgeführt – für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung nicht gibt.

10. in welcher Höhe in Baden-Württemberg Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gewährt wird, welche Erhöhungen zu welchem Zeitpunkt vorgenommen werden sollen und ob ihr bekannt ist, in welcher Höhe Unterhaltsbeihilfe in den benachbarten Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern gewährt wird;

Zu 10.:

Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe erhöht sich nach Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) vom 5. November 2024 ab dem 1. Februar 2025 um 50 Euro auf monatlich 1 552,51 Euro. Zuletzt wurde der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gem. Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 3 BVAnp-ÄG 2024/2025 zum 1. November 2024 um 100 Euro auf 1 502,51 Euro monatlich erhöht.

Der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe in Bayern beträgt nach Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 27. Dezember 1999 ab dem 1. Februar 2025 1 652,08 Euro. In Hessen beträgt der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab dem 1. Februar 2025 monatlich 1 763,42 Euro (§ 8 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare). Hessen wird den Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe zum 1. August 2025 auf 1 860,41 Euro erhöhen. In Rheinland-Pfalz beträgt der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe gem. § 1 Satz 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 ab 1. Februar 2025 monatlich 1 614,86 Euro.

11. welchen weitergehenden Reformbedarf die Landesregierung im Bereich der juristischen Ausbildung sieht und bis wann sie beabsichtigt, diesen umzusetzen.

Zu 11.:

Die Gewährleistung optimaler und zeitgemäßer Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ist eine komplexe Daueraufgabe. Das Landesjustizprüfungsamt verfolgt das Ziel, die juristische Ausbildung stetig an die sich wandelnden Anforderungen der Lebenswirklichkeit und des Arbeitsmarkts anzupassen.

Zu diesem Zweck wurde der juristische Nachwuchs zuletzt auch in den breit angelegten Beteiligungsprozess des Projekts „Zukunftsgerichte“ einbezogen. Mit diesem Projekt sollen die Arbeitsbedingungen in der Justiz verbessert und neue Ideen für eine zukunftsfähige Justiz und einen modernen Rechtsstaat unter Einbeziehung aller Betroffenen innerhalb und außerhalb der Justiz entwickelt werden. Bei dem im Rahmen des Projekts veranstalteten „Zukunftsforum“ am 15. Oktober 2024 wurden in einem Workshop mit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie an der Ausbildung beteiligten Personen Ideen für eine Verbesserung der juristischen Ausbildung erarbeitet. Gezielt wurden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach Vorschlägen zur weiteren Verbesserung des Vorbereitungsdienstes befragt. Diese wünschten sich insbesondere eine Professionalisierung der Ausbildung. Mit den dort gemachten Vorschlägen, wie beispielsweise zentral erstellter landeseinheitlicher Unterrichtsmaterialien für die Referendararbeitsgemeinschaften, wird sich nun eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landesjustizprüfungsamts, der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften und des Verwaltungsgerichtshofs beschäftigen. Auf dieser Grundlage soll auf die in der ersten Hälfte der Legislatur erreichten Verbesserungen der juristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst aufgebaut werden – wie unter anderem die Ermöglichung des Teilzeitreferendariats, das Angebot eines neuen Schwerpunktbereichs „IT-Recht“ bzw. die Wahlstation „Justiz“ und die Ergänzung des e-Learning-Programms ELAN_REF um ein Modul zum elektronischen Rechtsverkehr („eJustice“). Darüber hinaus wurden mit der Einführung des elektronischen Prüfungsformats in der Zweiten juristischen Staatsprüfung einschließlich der vollständig digitalen Vorbereitungsmöglichkeiten in Gestalt des Online-Klausurenkurses der Oberlandesgerichte eine Modernisierung der Prüfungsbedingungen erreicht.

Für den Bereich des juristischen Studiums hat die im Rahmen des Beteiligungsprozesses von „*Zukunftsgerichtet*“ durchgeführte Online-Umfrage unter Studierenden der juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg ergeben, dass unter anderem vielfach der Wunsch nach der Einführung eines integrierten Bachelors sowie eines elektronischen Prüfungsformats geäußert wurde. Impulse für weitere Reformvorhaben im Bereich des juristischen Studiums, für dessen Ausgestaltung in erster Linie die juristischen Fakultäten zuständig sind, sollen zudem im Rahmen des 44. Konstanzer Symposiums im Mai gesammelt werden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration